

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
 - § 2 Entsorgungspflicht
 - § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
 - § 5 Abfallarten
 - § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- II. Einsammeln und Befördern der Abfälle
 - § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
 - § 8 Bereitstellung der Abfälle
 - § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
 - § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
 - § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
 - § 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausrüstung, Behältergemeinschaft
 - § 13 Abfuhr von Abfällen
 - § 14 Sonderabfuhr
 - § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
 - § 16 Störungen der Abfuhr
 - § 17 Eigentumsübergang

- III. Entsorgung der Abfälle
 - § 18 Abfallentsorgungsanlagen - Wertstoffhof

- IIIa. Härtefälle
 - § 19 Befreiungen

- IV. Benutzungsgebühren
 - § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
 - § 21 Gebührenschuldner
 - § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
 - § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
 - § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld
 - § 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- V. Schlussbestimmungen
§ 26 Ordnungswidrigkeiten
§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Erbach. am 21. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur Verwertung der Abfälle beitragen und
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis i.d.F. vom 19.10.2010/23.11.2010 nach § 6 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- (2) Die Stadt ist im Rahmen der nach Abs. 1 übertragenen Abfallentsorgungsaufgabe für das Einsammeln von Restabfällen öffentlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-1 AbfG.
Das Befördern von Restabfällen wurde der Stadt zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung übertragen.
- (3) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Abs. 1 und nach § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und Überlassen sind die mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (4) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (5) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.

§4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65% Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbNO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

§5 Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäude teilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2a) Sperrmüll: ¹
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (2b) Altholz: ¹
Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 %).
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe): ¹
insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AW) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a) genannten Abfälle.

- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle: ¹
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der getrennt erfasste, kompostierbare Anteil der Abfälle.
- (7) Grünabfälle: ¹
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle: ¹
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott: ¹
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 18) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§7

Formen des Einsammelns und Beförderns

- Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
 2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 18).

§8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2,4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte) zubringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):
Altpapier u. Kartonagen, Altglas, Altholz, Alttextilien, Dosen, Elektroschrott (Kleingeräte) Flachglas, Schrott.
Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG im Gelben Sack bereitzustellen (Holsystem):
mit Grünem Punkt:
Verkaufsverpackungen aus Metall, Aluminiumverpackungen,
Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verkaufsverpackungen,
verpackungsgleiche Wertstoffe, Styropor...

- (3) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG
1. Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile - zu den Kompostier- und Häckselplätzen angeliefert werden.
 2. Altholz kann 2-malig im Jahr über die Straßensammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Stadt gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge rechtzeitig bekannt.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
 - (1.1) für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5): Müllnormeimer mit 35 l, 50 l, 120 l, 240 l Füllraum (Restabfallbehälter)
 - (1.2) Umleerbehälter (Großraumbehälter) mit 1,1 m³ Füllraum.
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter sind vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (3) Die Abfallbehälter müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mit einer gültigen Banderole versehen werden.
- (4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5) Für jeden Haushalt muss mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorhanden sein.

- (6) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.
- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken ist **zu** dem in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallbehälter ein weiterer zugelassener Abfallbehälter nach Absatz 1 bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in dem vorhandenen Abfallbehälter nach Abs. 5 bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zulassen.
- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Absatz 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Stadt gekauft werden können. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Restabfallbehälter werden wöchentlich geleert.
Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr* mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

* Für den Betrieb der Müllfahrzeuge gelten die Betriebsregelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

- (3) Umleerbehälter mit 1,1 m³ Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll und Altholz werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 2-mal im Jahr eingesammelt. Die Stadt gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Stadt den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Es dürfen je Sammlung max. 1 m³ bereitgestellt werden. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt die Stadt einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen – Wertstoffhof

Altholz kann durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder einem von ihnen beauftragten Unternehmen in haushaltsüblichen Mengen in den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

IIIa. Härtefälle

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt

- (1) Grundbetrag
 - (1.1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten werden als Jahresgebühr (Grundbetrag) und als Behältergebühr (Banderolengebühr) erhoben. Der Grundbetrag aus privaten Haushaltungen wird nach der Zahl der Haushaltungen **zum** Zeitpunkt der Gebührenschuld bemessen.
 - (1.2) Die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Jahresgebühr (Grundbetrag) und als Behältergebühr (Banderolengebühr) erhoben. Der Grundbetrag wird nach Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen zum Zeitpunkt der Gebührenschuld bemessen.
- (2) Haushaltungen
 - (2.1) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.
 - (2.2) Haushaltsgemeinschaften – Gefäßnutzung Mehrere Haushalte, deren Wohnung sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Stadt Gefäße zusammen beschaffen, unterhalten und benützen.

- (2.3) Haushaltsgemeinschaften – Banderolenbeschaffung Mehrere Haushalte, deren Wohnung sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Stadt Banderolen (Mindestabnahme 24) zusammen beschaffen und benützen.
- (2.4) Die Anträge nach Ziff. 2.2, 2.3 sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
- (3) Der Grundbetrag beträgt jährlich 26,40 €.
- (4) Die Behältergebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 und 2, und die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße bemessen. Es wird für das Abfallgefäß eine Mindestabnahme von 24 Banderolen festgelegt.
- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken bei denen ein zusätzlicher Abfallbehälter (§ 12 Abs. 7) bereitgestellt wird, werden zusätzlich Gebühren nach Abs. 3 und 6 erhoben. Wird ein zusätzlicher Abfallbehälter nicht bereitgestellt, wird nur die Gebühr nach Abs. 3 erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühren (Banderolengebühr) betragen jährlich je Restmüllbehälter bei Mindestabnahme von 24 Banderolen

Abfallgefäß / Liter	Euro / Banderole	Euro / Jahr
35 l Füllraum	2,80	67,20
50 l Füllraum	4,00	96,00
120 l Füllraum	9,60	230,40
240 l Füllraum	19,20	460,80

Für Umleerbehälter (Großraumbehälter) 1,1m³ beträgt die Gebühr je Leerung 88,00 €.

- (7) Die Gebühr für die Benutzung der von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 8) beträgt je Sack mit 50 l Füllraum 6,10 €.

§ 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (Sperrmüll) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung von Kleinmengen an Sperrmüll je 0,5 m³ 17,90 €.

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Banderolen, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der gültigen Banderolen.
- (2) Die Jahresgebühr (Grundbetrag) wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht jeweils zum 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr (Behältergebühr) für das nach § 12 Abs. 5 bis 7 vorzuhaltende Behältervolumen wird in Form einer Banderolengebühr erhoben. Sie entsteht beim Erwerb der Banderolen und ist sofort zur Zahlung fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres werden je Monat die Gebühren für 2 Banderolen erhoben.
- (4) Für die Leerung der Umfüllbehälter ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühr besteht bei Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung". Die Gebührenschild wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebühr für die zugelassenen Abfallsäcke entsteht beim Erwerb des Abfallsackes.
- (6) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen entsteht bei Inanspruchnahme (Anmeldung der Anlieferung) und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 25

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet. Bei der Banderolengebühr werden je Monat max. 2 Banderolen erstattet.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossene Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden,
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1,2,3,4, 5,6 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 6. entgegen § 12 Abs. 3 die Gebührenbanderole nicht am Abfallbehälter anbringt,
 7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt
Erbach, den 22. Oktober 2013

gez. Achim Gaus, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (*Gema*) oder aufgrund der *Gema* beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 *Gema* unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

¹ Im Hinblick auf § 2 handelt es sich bei den in den Absätzen 2, 3, 6, 7, 8 und 9 genannten Abfallarten ausschließlich um Abfälle aus privaten Haushalten